Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.10.2014

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) i.V.m. § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 04. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

<u>§ 47 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:</u>

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle einleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,42 EUR je Kubikmeter Abwasser.

<u>§ 47 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:</u>

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

1. wenn diese Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 4,59 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, werden die Transportkosten zusätzlich zu 1. wie folgt berechnet:
   - 21,86 EUR je Kubikmeter Abwasser und
   - 80,49 EUR je Entsorgung

<u>§ 47 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:</u>

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
1. wenn diese Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 22,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, werden die Transportkosten zusätzlich zu 1. wie folgt berechnet:
   - 21,86 EUR je Kubikmeter Abwasser und
   - 80,49 EUR je Entsorgung

Artikel 2

§ 48
Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

§ 48 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Gemeinde erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 47 Abs. 1.

(2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:

■ Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB_{sed})	750 mg/l
■ Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)	90 mg/l
■ Phosphor gesamt (P_{ges})	15 mg/l
■ Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF)	400 mg/l

(3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB_{sed}, TKN, P_{ges}, und AF, die über den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen
a) CSB_{sed} und Biochemischem Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert ($BSB_{5,sed}$),
b) $BSB_{5,sed}$ und TKN.

(4) Der Gemeinde ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

(5) Die für die Gebührenzuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Gemeinde kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.

(6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Gemeinde festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt.

(7) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Gemeinde und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(8) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Gemeinde vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Gemeinde vorzulegen.

(9) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Gemeinde die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

(10) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in Euro/m³) wird wie folgt berechnet:

$Z = (C_{CSB} - 750) \cdot F_{CSB} + (C_{TKN} - 90) \cdot F_{TKN} + (C_P - 15) \cdot F_P + (C_{AF} - 400) \cdot F_{AF}$
mit $(C_{CSB} - 750) = 0$, wenn $C_{CSB} < 750$ mg/l;
$(C_{TKN} - 90) = 0$, wenn $C_{TKN} < 90$ mg/l
$(C_P - 15) = 0$, wenn $C_P < 15$ mg/l;
$(C_{AF} - 400) = 0$, wenn $C_{AF} < 400$ mg/l

Dabei sind C_x die mittleren Konzentrationen in mg/l und F_x die Zuschlagsfaktoren für die in Absatz 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

(11) Die in Abs. 10 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlags in Euro/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in Abs. 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

(12) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB_{sed} ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB_{sed} und $BSB_{5,sed}$ definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB_{sed} bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen $BSB_{5,sed}$ und TKN. Die Parameter CSB_{sed} und $BSB_{5,sed}$ werden aus dem Überstand der sedimentierten Probe, die Parameter TKN, P_{ges} und AF aus der homogenierten Probe bestimmt.

(13) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

■	CSB_{sed} F_{CSB}	= 0,000240	bei $CSB_{sed}/BSB_{5,sed}$	> 3,0
		= 0,000120	bei $CSB_{sed}/BSB_{5,sed}$	> 2,0 bis 3,0
		= 0	bei $CSB_{sed}/BSB_{5,sed}$	bis 2,0
■	TKN F_{TKN}	= 0,00183	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	bis 4,0
		= 0,00156	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 4,0 bis 6,0
		= 0,00128	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 6,0 bis 8,0
		= 0,00101	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 8,0 bis 10,0
		= 0,00073	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 10,0
■	P_{ges} F_P	= 0,00464		
■	AF F_{AF}	= 0,000899		

(14) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen, für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des Kalenderjahres der Zuschlagsfestsetzung.

Artikel 3

§ 49
Grundgebühren

§ 49 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr beträgt für eine Wohnung 13,00 €/Monat.

Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach Ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung. Die Grundgebühr für eine Wohnung fällt auch dann an, wenn eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand). Auf einem Grundstück können mehrere Wohnungen berechnet werden.

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahreswasserverbrauch von weniger als 600 m³ wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitsgleichwerten berechnet. Dieser beträgt 13,00 €/Monat. Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahresverbrauch von mehr als 600 m³ (Großkunden) beträgt die Grundgebühr pro Grundstück 52,00 €/Monat.

Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 42 Absatz 1) des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 150 m³/Jahr einem Wohnungseinheitsgleichwert entspricht. Fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist dieser zu schätzen.

Sofern der Vorjahreswasserverbrauch eines Grundstückes mangels eigenen Wasserzählers nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 150 m³ zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl des WE-GW bildet (je angefangene 150 m³ 1 WE-GW).

Artikel 4

§ 57
In-Kraft-Treten

§ 57 wird um einen 5. Absatz ergänzt:

(5) Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf (Abwassersatzung – AbwS) vom 04.11.2025 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Kodersdorf, den 05.11.2025

Siegel

GEMEINDE KODERSDORF
Bürgermeister

Schöne
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.